

INHALT

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 49	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Fastenkation Misereor 2021	139
Art. 50	Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)	140

Erlasse des Bischofs

Art. 51	Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im NRW-Teil der Diözese Münster (Seelsorge PatDSG)	141
Art. 52	Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020	144
Art. 53	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16. Dezember 2020 - Verlängerung Dienstverhältnis Praktikanten	149
Art. 54	Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16. Dezember 2020 - Corona-Einmalzahlung	150

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 55	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021	151
Art. 56	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	152
Art. 57	Weihe und Abholung der Heiligen Öle am 29. März 2021	153

Art. 58	Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Borken e.V.	154
Art. 59	Ordnung zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung privater Telekommunikationsanlagen (Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste)	167
Art. 60	Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften	169
Art. 61	Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil	170
Art. 62	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	171
Art. 63	"Leben im Sterben." Sorge und Seelsorge für Sterbende im Zentrum der ökumenischen Woche für das Leben 2021	172
Art. 64	Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/-referenten	173
Art. 65	Personalveränderungen	173
Art. 66	Unsere Toten	174

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 67	Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Münster - niedersächsischer Teil (Seelsorge PatDSG)	176
Art. 68	Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster	179
Art. 69	Wahl eines Ersatzmitgliedes auf der Mitarbeiterseite der Regional-KODA Osnabrück/Vechta	179
Art. 70	Beschluss der Regionalkommission Nord vom 17. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung	180
Art. 71	Neufassung Satzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)	181
Art. 72	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA Osnabrück/Vechta mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften	181
Art. 73	Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 17.02.2021	182

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 49

Aufruf der Deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

was wir während der Corona-Pandemie in unserem Alltag erleben, gilt auch weltweit: Wir brauchen den sozialen Zusammenhalt. Wo Menschen aufeinander achten und füreinander eintreten, da kann Zukunft gelingen. Wir sind dringend auf einen Lebensstil angewiesen, der vom Respekt vor jedem Menschen und vor Gottes Schöpfung geprägt ist.

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Doch der Lebensraum der indigenen Völker wird bedroht – durch die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie, durch Bergbau und Gasförderung.

Deshalb: Stellen wir uns an die Seite der Menschen in Bolivien und andernorts! Gestalten wir gemeinsam die Fastenzeit als eine Zeit der Umkehr. Streben wir nach mehr globaler Gerechtigkeit – sozial und ökologisch. Teilen wir mit den Menschen im Globalen Süden unsere Hoffnungen, unsere Gebete und unser Engagement. Herzlich danken wir Ihnen auch für Ihre großzügige Spende für Misereor.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen bzw. in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art. 50

**Aufruf der Deutschen Bischöfe
zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land
(Palmsonntagskollekte 2021)**

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24. November 2020

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 51 **Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge
in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens
im NRW-Teil der Diözese Münster (Seelsorge-PatDSG)**

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger
(implementierte Krankenhausseelsorge)

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im Bistum Münster (NRW-Teil) wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

1) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a. „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
- b. „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.
- c. „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 - Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 - Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt

werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 - Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6 - Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7 - Außerkrafttreten und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Münster, nordrhein-westfälischer Teil – PatDSO – (Kirchliches Amtsblatt Münster 2005 Nr. 19 Art. 217) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Münster, 2. Februar 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 110

Art. 52

Beschlüsse der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 10. Dezember 2020 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

- ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.
- ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.
- Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Überschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der

Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a. mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b. mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlä-

gige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer

einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

- b. In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

- I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

II.) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.02.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 53 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16. Dezember 2020
Verlängerung Dienstverhältnis Praktikanten**

Verlängerung der Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger in Abschnitt F der Anlage 7 AVR

I. Die Regionalkommission NRW beschließt:

Die Regionalkommission NRW fasst auf der Grundlage der durch die Bundeskommission mit Beschluss vom 23.10.2014 und am 10.12.2020 bestätigten Kompetenzübertragung zur Regelung der Materie folgenden Beschluss zu Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 AVR:

1. In § 4 Satz 1 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2020“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Der bisherige § 4 Satz 4 wird zu § 4 Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Sie gilt für am 31. Dezember 2022 bestehende Praktikantenverhältnisse über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zu deren Ende fort.“
3. Der bisherige § 4 Satz 5 wird zu § 4 Satz 3.
4. Die bisherigen § 4 Sätze 2 und 3 werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 17. Dezember 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.02.2021

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Art. 54 **Beschluss der Regionalkommission NRW der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 16. Dezember 2020
Corona-Einmalzahlung**

Die Regionalkommission NRW beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung.

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR, wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission NRW festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

III. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.02.2021

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 610

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 55 **Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2021**

Die diesjährige Misereor-Fastenaktion steht unter dem Leitwort „Es geht! Anders.“ Sie stellt Menschen in den Mittelpunkt, die gemeinsam mit indigenen Gemeinschaften in Bolivien eine bessere Zukunft auf den Weg bringen. Sie passen die Landwirtschaft der Vielfalt des Amazonas-Regenwaldes an. Das Zusammenleben gestalten sie im Einklang untereinander und mit der Schöpfung. Sie leben die Vision: „Es geht! Anders.“

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, im Bistum Hildesheim eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Bolivien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Hildesheimer Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt Misereor eine indigene Bolivianerin, die auf die ruhige Schönheit ihrer Heimat schaut. Wie eine Fata Morgana tritt eine von Börsenwerten umgebene Aktienkurve in ihr Blickfeld. Diese ist das Sinnbild für ein kapitalistisches und allein auf Wachstum ausgerichtetes Wirtschaftsmodell, das Natur und Menschen in den Ländern des Südens rücksichtslos ausbeutet.

Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Du stellst meine Füße auf weiten Raum – Die Kraft des Wandels“ wurde von der chilenischen Künstlerin Lilian Moreno Sánchez gestaltet. „Die Kraft des Wandels meint die Kraft, die wir brauchen, um in Krisen durchzuhalten und nicht nur das, sondern auch grundsätzlich in uns und in der Welt etwas zu ändern. Eine andere Welt ist möglich. Diese Hoffnung möchte ich teilen.“ (L. M. Sánchez)

Basis des Hungertuches ist ein Röntgenbild, das den gebrochenen Fuß eines Menschen zeigt, der in Santiago de Chile bei Demonstrationen gegen soziale Ungleichheit durch die Staatsgewalt im Herbst 2019 verletzt worden ist. Es lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2021 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 21. März 2021, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, den 19. März 2021, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 14. März 2021, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 21. März 2021, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor,

Telefonnr.: 0241 442-445,

E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG,

Telefonnr.: 0241 47986100,

E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

und misereor-medien.de.

Art. 56

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28. März 2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfli-

che Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler, Leitung PR und Fundraising
Telefonnr.: 0221 99 50 65 0
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Art. 57 **Weihe und Abholung der Heiligen Öle am 29. März 2021**

Die Weihe der Heiligen Öle findet am Montag, 29. März 2021 (Montag der Karwoche) um 10.30 Uhr im Dom statt.

Beim Pontifikalamt sind in diesem Jahr die Dechanten aus folgenden Dekanaten eingeladen:

- Münster
- Ahaus-Vreden
- Coesfeld und Dülmen
- Dorsten
- Ibbenbüren
- Steinfurt
- Ahlen-Beckum
- Emmerich am Rhein
- Dinslaken
- Wesel
- Cloppenburg
- Lönningen

Da wegen der Corona-Pandemie nur eine eingeschränkte Personenanzahl an den Gottesdiensten im Dom teilnehmen kann, sind Anmeldungen in der Domverwaltung für die Feier der Ölweihe erforderlich. Den Link für die öffentlichen Anmeldungen finden Sie ab dem 15. März 2021 unter www.paulusdom.de.

Die Heiligen Öle können 15 Minuten nach Beendigung des Pontifikalamtes im Domkreuzgang bis um 13 Uhr abgeholt werden. Die Ölgefäße sollen eine ihrem Zweck entsprechende würdige

Form haben und gründlich gereinigt sein. Jedes Gefäß soll klar erkenntliche und unverwischbare Bezeichnungen tragen. Die Dechanten werden gebeten, das Abholen der Öle zentral für das Dekanat zu organisieren, damit es zu möglichst wenig „Gedränge“ im Kreuzgang kommt. Die Domverwaltung wird ihrerseits für eine Corona-konforme Organisation der Weihe und des Abholens der Öle sorgen.

Während des Gottesdienstes ist das Parken für Gottesdienstbesucher auf der westlichen Seite des Domplatzes auf der Fläche zwischen den Domtürmen und dem Bischofshaus erlaubt. Die Zufahrt erfolgt über die Einfahrt gegenüber dem Bischofshaus und ist entsprechend der öffentlichen Beschilderung zum Erreichen von Privatparkplätzen frei.

Art. 58 **Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Borken e.V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 15. Dezember 2020 beschlossene Satzungsänderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e.V.¹

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für das Dekanat Borken e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für das Dekanat Borken e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

Der Verband verpflichtet sich bei seiner Arbeit zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 2). In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art 3)“ wird der Verband gleichwertige Regelungen erlassen.

1) Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist die geschlechtergerechte Form der Anrede nicht durchgehend formuliert, jedoch stets gemeint.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für das Dekanat Borken e. V.“.

(2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (KA Münster v. 01.07.2015, Nr. 13 Art. 132 / 134) in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung an.

(3) Der Verband umfasst das Dekanat Borken.

(4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solche Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist unter der Nummer 3292 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.

(6) Der Sitz des Verbandes ist Borken.

(7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 - Organisation

(1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse;
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

(2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert u.a. das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich.

Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen. Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
13. Er fördert das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger und kann dazu einen Koordinierungsausschuss einrichten.
14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.

15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, mit.
18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

(3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
2. juristische Personen, die nach ihrer Satzung ihren Sitz im Verbandsbereich haben und Aufgaben der Caritas im Verbandsbereich erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,
3. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz 1 Ziffer 2.

(2) Mitglieder des Verbandes können sein

1. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
2. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen, indes ihren Sitz außerhalb des Verbandsbereichs haben (korporative Mitglieder, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsbereichs haben). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein,

(3) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,

1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

(4) Die Mitglieder des Verbandes nach § 5 Absatz 1-3 sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(5) Der Verband kann assoziierte Mitglieder aufnehmen. Es handelt sich dabei um juristische Personen oder BGB-Gesellschaften, die entsprechend ihrem Auftrag einer caritativen Tätigkeit vergleichbare Arbeit leisten, ohne jedoch selbst als katholischer Träger anerkannt zu sein. Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

§ 6 - Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach Anhörung des Caritasrats. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Korporative Mitglieder mit Sitz im Verbandsbereich erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.

(3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.

(4) Über die Aufnahme eines Mitglieds nach § 5 Absatz 5 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach Anhörung des Caritasrats. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet

1. bei Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 Absatz (2) und Absatz (5) entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8 - Versammlung der persönlichen Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Ziffer 1 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.

(2) Den Vorsitz hat der Vorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:

1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes.
2. Wahl von einem Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e. V.
3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Dekanat Borken e. V. zu richten.

§ 9 - Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Caritasrat
3. der Vorstand.

Die Organe können sich zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung von Ausschüssen und Kommissionen bedienen.

(2) Die beim Caritasverband für das Dekanat Borken e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Das gleiche gilt für angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei juristischen Personen mit Beteiligung des Verbandes am Stamm- oder Haftkapitals von mindestens 10%.

§ 10 - Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. je Pfarrei des Verbandsgebietes pro angefangene 4000 Gemeindemitglieder einer/einem von der Pfarrgemeinde entsandten Delegierten mindestens aber zwei Delegierte.
2. einer/einem von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten,
3. je im Verbandsgebiet tätigen Fachverband einem/einer Delegierten, soweit der Fachverband keine korporative Mitgliedschaft in einem anderen Caritasverband der Ortsebene hat. Liegt der Sitz des Fachverbands außerhalb des Verbandsgebietes, ist die Tätigkeit dem Verband schriftlich anzuzeigen.
4. je einer/einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
5. den Mitgliedern des Vorstandes,
6. den Mitgliedern des Caritasrates.
7. je ein/eine Delegierte/r der assoziierten Mitglieder nach § 5 Absatz 5.

(2) Die Pfarreien vertreten mindestens 50 v. Hd. der Stimmen der Delegiertenversammlung.

(3) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

(4) Die Delegiertenversammlung kann weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.

(5) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 - Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt

1. die Wahl und die Abberufung der auf sechs Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,

2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
 4. die Entgegennahme der Information über den Ausschluss eines Mitglieds,
 5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss und die Prüfberichte,
 6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 7. die Entlastung des Caritasrates,
 8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen, soweit diese wesentliche Teilbereiche verbandlicher Caritasarbeit betreffen. Im Falle dieser (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen hat die Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Aufsichts- und Gesellschaftergremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist,
 10. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird.

§ 12 - Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorstand.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Caritasrates. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Absatz 1 Ziffern 1 und 7.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der das Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(9) Assoziierter Mitglieder gemäß § 5 Absatz 5 oder deren Delegierte haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht. Sie üben lediglich beratende Funktion aus und können auch nicht in den Caritasrat gewählt werden.

(10) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13 - Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat sieben gewählte Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Seelsorgerin oder Seelsorger sein. Es sollten alle Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 Ziffern 1 - 4 vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.

(3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren.

(4) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.

(5) Die beim Verband oder bei einer juristischen Personen mit Beteiligung des Verbandes am Stamm- oder Haftkapitals von mindestens 10% angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

(6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnis und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel der gewählten Mitglieder auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.

(7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

(9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(10) Die Mitglieder des Caritasrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Caritasrates kann eine Auslagenerstattung, z.B. für nachgewiesene angemessene Auslagen gewährt werden.

§ 14 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

(1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

(2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen:

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl Vorstandsmitgliedern sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
2. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,

5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
7. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
8. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften nach § 22,
9. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen mit Beteiligung des Verbandes am Stamm- oder Haftkapitals von mindestens 10%. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
10. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,
11. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
12. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
13. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.,
15. auf Vorschlag des Vorstandes die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 15 - Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der das Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen der katholischen Kirche angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des Vorstandes fest.

(3) Der Caritasrat benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zur Bestätigung vorgelegt. Nach deren Vorlage wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.

(4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt acht Jahre.

(6) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.

(7) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet. (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung)

§ 17 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V.

- (3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

§ 18 - Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 19 - Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Stimmenmehrheit. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

§ 20 - Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Caritasrat kann auf Vorschlag des Vorstandes für bestimmte Geschäfte eine besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertretung nach § 30 BGB sind

die Geschäfte, für die diese Vertretung zuständig sein soll, ausdrücklich einzeln aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertretung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

(2) Die Delegiertenversammlung ist über die Berufung einer besonderen Vertretung nach § 30 BGB sowie die Geschäftsbereiche, für die diese besondere Vertretung zuständig ist, zu unterrichten.

§ 21 - Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 22 - Schlichtungsverfahren

(1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 23 - Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 24 - Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 25 - Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 26 - Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 27 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die nach der bisherigen Satzung vom 07.12.2010 bestehenden Organe bleiben bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt. Die Organe üben Ihre Tätigkeit nach der in der Delegiertenversammlung am 15.12.2020 beschlossenen Satzung aus.

1. Die Amtszeit der Delegiertenversammlung gemäß § 11 der Satzung in der Fassung vom 07.12.2010 endet mit der konstituierenden ordentlichen Sitzung der Delegiertenversammlung nach neuer Satzung (Beschluss 2020) im Jahr 2022.
2. Die Amtszeit des Caritasrates gemäß § 13 der Satzung in der Fassung vom 07.12.2010 endet mit der konstituierenden ordentlichen Sitzung des von der Delegiertenversammlung nach neuer Satzung (Beschluss 2020) im Jahr 2022 gewählten Caritasrates. Vorherige Nachwahlen wegen Ausscheiden von Caritasratsmitgliedern sind möglich, die Amtszeit der Mitglieder endet ebenfalls zur konstituierenden Sitzung des Caritasrats nach neuer Satzung (Beschluss 2020).
3. Die Amtszeit des Vorstandes gemäß § 16 der Satzung in der Fassung vom 07.12.2010 endet mit der Bestätigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes durch den Bischof von Münster.
4. Die Bestellung des besonderen Vertreters durch den Vorstand gemäß § 20 der Satzung in der Fassung vom 07.12.2010 endet mit der Bestätigung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes durch den Bischof von Münster.

(3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.

(4) Der Status der bestehenden persönlichen Mitglieder (Einzelpersonen) gemäß § 4 Absatz 1 Punkt c) der Satzung in der Fassung von 1996 bleibt bestehen.

Art. 59 **Ordnung zur Einrichtung von dienstlichen Telekommunikationsanlagen
und Erstattungsregelung für die dienstliche Nutzung
privater Telekommunikationsanlagen
(Telekommunikationsordnung Pastorale Dienste)**

§ 1 Personenkreis

(1) Aktiv im pastoralen Dienst des Bistums Münster stehende Priester und Priesteramtskandidaten, hauptamtliche Diakone, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst, haben Anspruch auf Einrichtung eines auf den Namen der Einrichtung/Einsatzstelle lautenden dienstlichen Telekommunikationsanschlusses (Internet- und Telefon-Flatrate, nach Möglichkeit WLAN).

(2) Auch bei einem Einsatz in nichtdiözesanen Einrichtungen ist die Bereitstellung o.g. Anschlüsse obligatorisch.

§ 2 Dienstanschluss Festnetz

(1) Die einmaligen und laufenden Kosten für Dienstanschlüsse (Festnetztelefon, Internetrouter) trägt der Inhaber des Anschlusses, das ist in der Regel die Einsatzstelle.

(2) Die private Nutzung im Rahmen der Internet- und Telefon-Flatrate ist kosten- und steuerfrei.

(3) Private Telefongespräche außerhalb der Flatrate (z.B. Auslandstelefonate oder ins Mobilfunknetz) sind dem Inhaber des Anschlusses in voller Höhe zu erstatten.

(4) Die Kosten der privaten Gesprächsgebühren außerhalb der Flatrate sind anhand der Abrechnung des Telefonanbieters durch den Benutzer zu ermitteln. Aus der Abrechnung müssen die einzelnen Gespräche eindeutig hervorgehen (Einzelverbindungs nachweis), worauf der Inhaber des Anschlusses beim Telefonanbieter hinzuwirken hat, damit der Benutzer die zu erstattenden Kosten gegenüber dem Inhaber des Anschlusses nachweisen kann. Im Einzelverbindungs nachweis des Telefonanbieters sind erforderlich: Datum der Einzelverbindung (einschl. Ortsnetz kennzahl), Entgelt für die Einzelverbindung. Es ist sicherzustellen, dass bei den Verbindungsdaten die letzten drei Ziffern der Rufnummer unkenntlich gemacht werden.

(5) Alternativ und aus Vereinfachungsgründen können auf Entscheidung des Anschlussinhabers ohne Einzelnachweis 20 v.H. des monatlichen Rechnungsbetrages erstattet werden. Eine entsprechende Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten widerrufen werden.

§ 3 Mobilfunkanschluss

(1) Für die dienstliche Nutzung eines privaten Smartphones erhalten die unter § 1 genannten Mitarbeitenden eine Kostenbeteiligung durch den Dienstgeber in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, maximal jedoch 20,00 Euro.

Die/der Mitarbeitende erklärt gegenüber dem Dienstgeber durch Nachweis die zu erstattende Höhe.

(2) Die Kostenbeteiligung erfolgt analog zur Zahlung des Gehaltes. Wird diese Zahlung ganz (Kündigung, Ruhestand etc.) oder zeitweise (längerfristige Erkrankung, Elternzeit ohne Weiterbeschäftigung etc.) eingestellt, erfolgt keine Kostenbeteiligung durch den Dienstgeber; das gilt auch beim Erhalt von Versorgungsbezügen. In den Ausnahmefällen Sabbatjahr, Ruhephase der Altersteilzeit, Mutterschutz und Beschäftigungsverbot erfolgt trotz der Zahlung des Gehaltes keine Kostenbeteiligung.

(3) Die Kostenbeteiligung erfolgt auf Antrag der/des Mitarbeitenden gegenüber dem Dienstvorgesetzten bzw. in den Kirchengemeinden gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten. Dieser trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit. Er kann die Entscheidung auch widerrufen.

(4) Das privat angeschaffte mobile Endgerät muss dem aktuellen Stand der Technik im Rahmen der von der IT-Abteilung veröffentlichten Hinweise (siehe Isidor „Verwaltung mobiler Geräte im Bistum“) genügen.

(5) Die/Der Mitarbeitende verpflichtet sich, die Erreichbarkeit während der mit dem Dienstvorgesetzten vor Ort abgestimmten Dienstzeiten grundsätzlich sicherzustellen und die dienstlichen Kommunikationswege abzurufen (Anrufbeantworter, E-Mail). Die Mobilbox muss zwingend eingerichtet und aktiviert werden. Das regelmäßige Abhören der Mobilbox muss garantiert werden. Die Mobilfunknummer ist in den Outlook-Kontaktdateien des Bistums einzutragen.

(6) Bei privaten, dienstlich genutzten Geräten übernimmt die/der Mitarbeitende die Haftung für das Gerät. Ein gerätebezogener, technischer Support durch die IT-Abteilung erfolgt nicht.

(7) Die/Der Mitarbeitende ist verpflichtet, das Smartphone vor Missbrauch zu schützen. Dazu gehört auch, das Smartphone mit einem Passwort zu versehen, so dass die unbefugte Benutzung durch Dritte und damit die Weitergabe des Passwortes ausgeschlossen ist. Es gelten die allgemein anerkannten Standards für den sicheren Umgang mit Passwörtern sowie der Sicherstellung, dass bei Darstellung personenbezogener Daten auf Ausgabegeräten (Bildschirme, Drucker, Beamer etc.) Unbefugten die Einsicht zu verwehren ist. Zudem ist der Nutzer verpflichtet, für eine sorgfältige Aufbewahrung des Smartphones Sorge zu tragen und dieses stets vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

(8) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG DVO) und sonstigen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Abrechnung

(1) Die entsprechenden Abrechnungen nach § 2 erfolgen in der Regel mit der Kirchengemeinde, in der der Anspruchsberechtigte wohnt. Die Kosten sind anteilig aus den Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs zu finanzieren, für die der Anspruchsberechtigte ernannt ist.

(2) Der Antrag auf Kostenerstattung nach § 3 ist vom Dienstgeber oder jeweiligen Vorgesetzten an die ZGAS (Gruppe 612) zu senden.

(3) Ansprüche auf Erstattung von Telekommunikationsaufwendungen verfallen nach Ablauf eines Jahres ab Rechnungslegung des Telekommunikationsdienstleisters.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt ab dem 01.03.2021 und ersetzt die bisherige Ordnung aus dem Jahr 2009.

Art. 60

**Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften**

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird sich im Dezember 2021 zu ihrer 10. Amtsperiode konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Kirchliches Amtsblatt Münster 2020, Art. 221) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entsendeordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art.74) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem

Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
Herrn Werner Klebingat
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Personal, Abt. 2.0.1 - Arbeitsrecht
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
E-Mail: werner.klebingat@bistum-aachen.de

bis zum 30. Juni 2021

in Textform anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden.

Werner Klebingat
Vorsitzender der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

AZ: 611

Art. 61

**Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz
für die Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil**

I. Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender

Nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Diözesancaritasverbandes, des Vorstandes der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat Herr Bischof Felix Genn gemäß § 19 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 3 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2021

Frau Katrin Langhans zur Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts und Herrn Dr. Franz Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Februar 2021 für die Dauer von fünf Jahren.

II. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Mitarbeiter

Auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Münster sowie der Mitarbeitervertreter der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen hat Herr Bischof Felix Genn gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2021

- Frau Petra Andresen
- Frau Reinhild Everding
- Frau Christiane Kreienkamp
- Herrn Stefan Luttmann
- Frau Yvonne Tecklenborg
- Herrn Dirk Wienströer

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Mitarbeiter am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Februar 2021 für die Dauer von fünf Jahren.

III. Beisitzende Richter aus den Kreisen der Dienstgeber

Auf Vorschlag des Diözesanvermögensverwaltungsrats hat Herr Bischof Felix Genn gemäß § 20 Abs. 1 der Kirchlichen Arbeitsgerichtsordnung (KAGO) in Verbindung mit § 4 des Dekrets über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Münster am 1. Februar 2021

- Herrn Dr. Thomas Bröcheler
- Frau Monika Brüggenthies
- Herrn Peter Frings
- Frau Gisela Kaup
- Herrn Klaus Schoch
- Herrn Ulrich Schulze

zu beisitzenden Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber am Kirchlichen Arbeitsgericht ernannt, und zwar jeweils mit Wirkung ab dem 1. Februar 2021 für die Dauer von fünf Jahren.

IV. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts 1. Instanz für die Diözese Münster ist wie folgt zu erreichen:

Bischöfliches Offizialat

Horsteberg 11

48143 Münster

Tel.: 0251 495-6024

Mail: kirchliches-arbeitsgericht@bistum-muenster.de

Art. 62 **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020**

Für die Heizkostenbeiträge gemäß Anlage 7 zur „Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster“ vom 15. November 1993 (Kirchl. Amtsblatt 1993 Nr. 24 Art. 234 und Nr. 9 Art. 100), zuletzt geändert mit Verordnung vom 01. Januar 2014 (Kirchl. Amtsblatt 2014 Art. 144), „Dienstwohnungsordnung für Priester“, § 8 Nr. 3,

und

Abschnitt 3.3 des Informationsschreiben zur „Festsetzung und Versteuerung des Wertes der Dienstwohnung einschließlich der Wohnnebenkosten für Priester“ ab dem 01.01.2007 (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 26.03.2007)

werden nachstehend die vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt gegeben.

Aufgrund einer Vereinbarung mit der Oberfinanzdirektion Münster vom 22.11.1991 gelten diese Kostensätze für den Abrechnungszeitraum „01.01.2020 bis zum 31.12.2020“.

Energieträger	Euro je m ² Wohnfläche - jährlich -
Fossile Brennstoffe	9,77 Euro
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,65 Euro

Münster, den 04. Februar 2021

AZ: 612

Art. 63 **"Leben im Sterben." Sorge und Seelsorge für Sterbende im Zentrum der ökumenischen Woche für das Leben 2021**

Vom 17. bis 24. April 2021 findet die diesjährige ökumenische Woche für das Leben unter den dann geltenden Hygienevorschriften statt. Nachdem die Woche für das Leben im vergangenen Jahr aufgrund des bundesweiten Lockdowns nicht stattfinden konnte, wird die Sorge um schwerkranke und sterbende Menschen durch palliative und seelsorgliche Begleitung thematisch erneut aufgegriffen. Während der Corona-Pandemie ist diese Fürsorge aufgrund verstärkter Hygienemaßnahmen und Kontaktbeschränkungen umso herausfordernder.

Das Themenheft, das ab sofort mit weiteren Materialien zur Vorbereitung der Woche für das Leben verfügbar ist, trägt unterschiedliche Ansätze der Palliativversorgung aus medizinischer, ethischer und seelsorglicher Perspektive zusammen. Die Ausgabe für 2021 wurde ergänzt um Beiträge zur Sorge um Sterbende unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie. Die Broschüre informiert auch darüber, welche Möglichkeiten der palliativmedizinischen Betreuung es ambulant oder in spezialisierten Einrichtungen gibt. Außerdem werden Anregungen für die Gestaltung ökumenischer Gottesdienste vorgestellt.

Die zentrale Eröffnung der Woche für das Leben wird am 17. April 2021 in Augsburg stattfinden. Der ökumenische Gottesdienst und eine anschließend geplante thematische Veranstaltung werden im Livestream übertragen.

Die Woche für das Leben findet zum 26. Mal statt. Seit 1994 ist sie die ökumenische Initiative der katholischen und der evangelischen Kirche in Deutschland für die Anerkennung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des menschlichen Lebens in allen Phasen. Die Aktion, die immer zwei Wochen nach Ostersonntag beginnt und sieben Tage dauert, will jedes Jahr Menschen in Kirche und Gesellschaft für den Schutz des menschlichen Lebens sensibilisieren.

Ansprechpartner für das Bistum Münster ist das
Referat Seelsorge für Menschen mit Behinderungen,
Rosenstr. 16,
48143 Münster,
E-Mail: behindertenseelsorge@bistum-muenster.de
Tel.: 0251 495 560.

Hinweise:

Über die Internetseite www.woche-fuer-das-leben.de können ab sofort Informationen und Materialien zur Woche für das Leben kostenfrei bestellt werden. Verfügbar sind das Themenheft, Motivplakate in DIN A3, DIN A4 und eine Plakatvariante mit Freifeld zum Eindrucken von Veranstaltungshinweisen. Alle Materialien stehen auch als Download bereit.

AZ: 211

Art. 64

Veröffentlichung freier Stellen für Pfarrer und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render: Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot: Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter: Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Recklinghausen	Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter Stelle als Leitender Pfarrer	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Coesfeld	Koordination Notfallseelsorge Beschäftigungsumfang: 25 %	Matthias Mamot
Kreisdekanat Münster	Koordination Notfallseelsorge Beschäftigungsumfang: 25 %	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 65

Personalveränderungen

E n g e l s, Berthold, Pfarrer, wurde zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Uedem St. Franziskus zum Definitor im Dekanat Goch für die Zeit vom 15. Januar 2021 bis zur nächsten Pastoral-konferenz ernannt.

L a n g e n k ä m p e r, Philipp, Pastoralassistent in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes, seit dem 1. Februar 2021 Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes eingesetzt.

R o l f e s, Gregor, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Wesel St. Nikolaus entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. März 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

W i l c z e k O M I, Nobert Johannes, Pater, wurde zum 1. März 2021 zum Schulseelsorger (50%) am Gymnasium Mariengarden in Borken-Burlo ernannt.

Es wurde emeritiert:

K a m p h u e s, Karl-Gottfried, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Rheine St. Antonius (von Padua) wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2021 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

A v e r b e c k, Rainer, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes befindet sich ab dem 1. März 2021 im Ruhestand.

H e c k m a n n, Werner, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Saerbeck St. Georg, befindet sich ab dem 1. März 2021 im Ruhestand.

H e l l w e g, Ulrich, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Beckum St. Stephanus, befindet sich seit dem 1. November 2020 im Ruhestand.

M a y, Josefine, Pastoralreferentin in der Justizvollzugsanstalt für Frauen in Vechta befindet seit dem 1. Februar 2021 im Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

K o y i k k a r a C M, P. Antu, wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2020 von seinen Aufgaben als Pastor in Ibbenbüren St. Mauritius entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

K u l l a O M I, Anreè, Frater, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2021 von seinen Aufgaben als Schulseelsorger (50%) am Gymnasium Mariengarden in Borken-Burlo entpflichtet. Er hat seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: 500

Art. 66

Unsere Toten

H u g e n r o t h, Marlies, Pastoralreferentin, geboren am 3. Mai 1962 in Beckum. Sie war ab dem 1. Oktober 1988 Mitarbeiterin im pastoralen Dienst in der Pfarrgemeinde St. Johannes in Telgte. Zum 1. Oktober 1989 wechselte sie als Pastoralassistentin in die Pfarrgemeinden St. Johannes in Telgte und St. Cornelius und Cyprianus in Telgte-Westbevern. Zum 1. Oktober 1992 wurde sie als Pastoralreferentin im Pfarrverband Coesfeld ernannt, im April 1995 als Geistliche Begleiterin der Kolpingfamilie Coesfeld. Zum 1. Januar 1999 wechselte sie nach Herten-Westerholt St. Martinus – ab September 2001 war Frau Hugenroth außerdem Schulseelsorgerin für die Martin-Luther-Hauptschule und für die Städtische Realschule in Herten. Im Jahr 2001 wurde sie Pastoralreferentin mit Einrichtung der neuen Seelsorgeeinheit Herten-Westerholt St. Martinus und Herten-Bertlich St. Johannes d.T.. Im November 2008 wurde ihr zudem der Begräbnisdienst und zum 9. April 2012 ergänzend die Stelle als Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde St. Maria Heimsuchung in Herten übertragen. Am 9. Dezember 2012 wurde sie durch die Zusammenlegung der Kirchengemeinden zur Pastoralreferentin in der neuen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten ernannt. Sie verstarb am 28. Januar 2021.

C a t r e i n S S C C, Heinrich Josef, Pater, geboren am 26. Mai 1950 in Morbach. Zum Priester geweiht am 2. April 1977 in Simpelveld. Nach seiner Priesterweihe war er für zwei Jahre Kaplan in Werne Maria Frieden. Ab Sommer 1979 war er bis Herbst 1986 in der Pfarrei St. Anton. Ab Herbst 1986 wurde er nach Trondheim versetzt und gliederte sich in die Regionalkommunität Mittelnorwegen ein. Über 14 Jahre hat er wesentlich das Leben der Gemeinschaft und der Prälatur Trondheim mitgeprägt. Er war Regionaloberer in der Ordensgemeinschaft, Pfarrer und Generalvikar in der Kirche Mittelnorwegens. Im Juli 2000 schied Pater Heinrich Josef Catrein aus dem Dienst des Pfarrers von Alesund und Molde aus. Damit endet die Präsenz der deutschen Ordensprovinz SSCC in der Kirche Mittelnorwegens. Pater Heinrich Josef Catrein machte ein Sabbatjahr in England und kehrte im Herbst 2001 nach Norwegen zurück, um mit anderen Mitbrüdern im Bistum Oslo zu leben und zu arbeiten. Das Provinzkapitel der deutschen Ordensprovinz wählte ihn 2009 zum Provinzialobern, und Pater Heinrich Josef Catrein zog zurück nach Deutschland, wo sein Amtssitz während der ersten vier Jahre in Lahnstein war, dann ab 2014 in Werne an der Lippe. Seit dem Jahr 2019 war er in unserem Bistum in der Pfarrei St. Christophorus in Werne als Pastor tätig. Er verstarb am 21. Januar 2021 im Alter von 70 Jahren in Werne.

R e c k m a n n, Sigismund, Pfarrer em., geboren am 16. Dezember 1926 Gelsenkirchen-Buer. Zum Priester geweiht am 6. August 1952 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst Kaplan in Goch St. Maria Magdalena. 1955 begann er ein Studium in Rom, bevor er 1957 als Kaplan nach Münster St. Ludgeri ging. 1959 wechselte er ebenfalls als Kaplan nach Herten (Disteln) St. Josef und wurde dann im Jahr 1960 Spiritual am Collegium Johanneum in Ostbevern. 1967 erfolgte die Ernennung zum Seelsorger mit dem Titel Rektor am St. Ludgerus-Hospital in Billerbeck und 1969 dann die Ernennung zum Krankenhauspfarrer am St. Bernhard-Hospital in Kamp-Lintfort. 1993 ging er als Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer nach Kevelaer Basilika St. Marien. Mit seiner Emeritierung im Jahr 2001 wechselte er nach Münster St. Mauritz. Sein Eisernes Priesterjubiläum konnte er am 26. August 2017 begehen. Er verstarb am 11. Februar 2021 im Alter von 94 Jahren.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 67

Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Diözese Münster - niedersächsischer Teil - (Seelsorge-PatDSG)

in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger
(implementierte Krankenhausseelsorge)

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) im niedersächsischen Teil des Bistums Münster wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- a. „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.
- b. „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12 KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17 KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2 KDG.
- c. „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24 KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt

werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient ein-gewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern im Officialatsbezirk Oldenburg (Kirchliches Amtsblatt Münster 1990 Nr. 21 Art. 235) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Vechta, den 02. Februar 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

Art. 68 **Zusammensetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts
erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg,
Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster**

Nachdem das Verfahren zur Neu- und Wiederbesetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und des Oldenburgischen Teiles des Bistums Münster nunmehr vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen werden konnte, wird die Zusammensetzung des Gerichts hiermit wie folgt bekannt gegeben:

Vorsitzende:

- Frau Roswitha Stöcke-Muhlack

Stellvertretende Vorsitzende:

- Frau Britta Kriesten

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstgeber:

- Frau Katharina Bobertz
- Herr Dr. Markus Güttler
- Herr Thomas Lubkowitz
- Herr Werner Negwer
- Herr Christoph Rink
- Herr Volker Schrunner

Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Dienstnehmer:

- Herr Wolfgang Bürder
- Frau Claudia Hoffmann
- Herr Oliver Hölters
- Herr Stefan Schweer
- Herr Eike Schwieger
- Herr Gregor Wessels

Die Amtszeit der Richterinnen und Richter endet mit Ablauf des 14. Januar 2026.

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 69 **Wahl eines Ersatzmitgliedes auf der Mitarbeiterseite
der Regional-KODA Osnabrück/Vechta**

Die Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA haben am 18. Januar 2021 gemäß § 8F der Regional-KODA-Ordnung in geheimer Wahl und im Beisein eines Vertreters der Dienstgeberseite ein Ersatzmitglied für den Offizialatsbezirk Oldenburg gewählt. Die Nachwahl wurde erforderlich, da für Christina Zerhusen, die am 31. Dezember 2020 aus der Regional-KODA ausgeschieden ist, kein Ersatzmitglied aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg zur Verfügung stand.

Gewählt wurde Tobias Fraas, tätig im Sachbereich Messdienerinnen- und Messdienerarbeit, Referat Jugend, Bischöflich Münstersches Offizialat, Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta.

Art. 70 **Beschluss der Regionalkommission Nord vom 17. Dezember 2020
zur Corona-Einmalzahlung**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt II b der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg, 17. Dezember 2020

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nord.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 umgesetzt.

Die vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

Den obigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 17.12.2020 zur Corona-Einmalzahlung setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, den 03.02.2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 71 **Neufassung Satzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg)**

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird mit Wirkung zum 15.02.2021 um § 5 (1a) wie folgt ergänzt:

„§ 5

(1 a) Die Sitzung nach § 5 Abs. 1 findet in der Regel als Präsenzsitzung statt. Im Ausnahmefall kann abweichend von § 5 Abs. 1 der Vorsitzende, in Vertretung der stellvertretende Vorsitzende, die Sitzung inkl. Beschlussfassung auch mittels Videokonferenz einberufen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Eine Präsenzsitzung mit einem Teil der Mitglieder, an der ein anderer Teil der Mitglieder mittels Videokonferenz teilnimmt (Hybridsitzung), ist unzulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des § 6 Abs. 1.

Die Beschlussfassung (§ 7) durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz ist zulässig; dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung (§ 7 Abs. 3), wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Für eine Sitzung mittels Videokonferenz ist § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 (Beschlussfähigkeit) entsprechend anzuwenden.“

Vechta, den 11.02.2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 72 **Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA Osnabrück/Vechta mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften**

2022 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Regional-KODA Osnabrück/Vechta eine neue Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für das Bistum Osnabrück und den Offizialatsbezirk Oldenburg (Regional-KODA) gebildet.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 9ff. KODA-Ordnung (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 40, Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 2016, Art. 6) in der Fassung vom 16.12.2020 (KABl. Münster 2021, Art. 46, KABl. Osnabrück 2021, Art. 101) die Möglichkeit, eine eigene Vertreterin oder einen eigenen Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA für die neue Amtsperiode zu entsenden.

Die Gewerkschaften sind eingeladen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtigt zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Regional-KODA zu beteiligen.

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in

den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA (Organisationsstärke).

Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Regional-KODA beteiligen wollen, müssen dies gegenüber der

Vorsitzenden der Regional-KODA
Frau Ursula Backsmann
Geschäftsstelle der Regional-KODA Osnabrück/Vechta
Gerhard-Kues-Straße 16, 49808 Lingen

spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung

schriftlich anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Osnabrück/Vechta, 1. März 2021

Ursula Backsmann
Vorsitzende der Regional-KODA Osnabrück/Vechta

Art. 73 **Beschluss der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 17.02.2021**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

77. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 76. Änderung vom 02.07.2020 (KABl. Münster 2020 Art. 180, KABl. Osnabrück 2020 Art. 52) wird wie folgt geändert:

- I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 10 – Regelung zur Einführung von Kurzarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie

Es wird folgende Anlage 10 – Regelung zur Einführung von Kurzarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie eingefügt:

Anlage 10 – Regelung zur Einführung von Kurzarbeit anlässlich der COVID-19-Pandemie

§ 1

Wird in einer Einrichtung Kurzarbeit geleistet, die durch die COVID-19-Pandemie bedingt ist, erhalten die von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten vom Dienstgeber zusätzlich zum verminderten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf mindestens

in den Monaten	in den Entgeltgruppen	ohne Kinder:	mit Kindern:
1 bis 3	EG 1 - 5	70 v. H.	77 v. H.
1 bis 3	EG 6 - 9	65 v. H.	72 v. H.
4 bis 6	EG 1 - 5	75 v. H.	82 v. H.
4 bis 6	EG 6 - 9	73 v. H.	80 v. H.
4 bis 6	EG 10 - 15	72 v. H.	79 v. H.
Ab 7. Monat	EG 1 - 8	83 v. H.	90 v. H.
Ab 7. Monat	EG 9 - 15	82 v. H.	89 v. H.

des Nettomonatsentgelts, das sie in dem Kalendermonat vor Einführung der Kurzarbeit erhalten haben. Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben unberücksichtigt das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

§ 2

Die Zahlung von Aufstockungsbeträgen bei Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III kann durch Dienstvereinbarung auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 Ziffer 14 i.V.m. § 38 Abs. 1 Ziffer 16 MAVO oder einzelvertraglich geregelt werden.

§ 3

Die Beschäftigten, die im Jahr 2020 wegen der COVID-19-Pandemie von Kurzarbeit betroffen waren, mindestens einen Monat Kurzarbeit im Umfang von mindestens 50 v.H. geleistet und keine Aufstockungszahlungen des Dienstgebers für den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit erhalten haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 900,00 Euro netto anteilig im Verhältnis der geleisteten Kurzarbeit und der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit (Vollzeit - Teilzeit).

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.03.2022.

Vechta, 19. Februar 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster